

**BESCHLUSSVORLAGE**

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Kreistag	15.11.2011	

**Betreff:**

**Benennung sozial erfahrener Dritter in Sozialhilfeangelegenheiten**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 116 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) sind vor dem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften im Bereich der Sozialhilfe sozial erfahrene Dritte zu hören, insbesondere aus Vereinigungen, die Bedürftige betreuen, oder aus Vereinigungen von Sozialleistungsempfängern. Gemäß § 116 Abs. 2 SGB XII sind vor dem Erlass von Widerspruchsbescheiden gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe sozial erfahrene Dritte beratend zu beteiligen.

Bislang wurden jeweils drei sozial erfahrene Dritte und drei Vertreter aus den Mitgliedern des Kreistages benannt, die jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages bei der Entscheidung über Widersprüche in Sozialhilfeangelegenheiten beteiligt wurden. Mit Beginn der neuen Wahlperiode des Kreistages ist daher die erneute Benennung sozial erfahrener Dritter und eine entsprechende Anzahl an Vertreterinnen bzw. Vertreter erforderlich.

**Beschlussvorschlag:**

Als sozial erfahrene Dritte gemäß § 116 SGB XII werden benannt:

Kreistagsabgeordnete(r)

Kreistagsabgeordnete(r) , Vertreter(in) Kreistagsabgeordnete(r)

Kreistagsabgeordnete(r) , Vertreter(in) Kreistagsabgeordnete(r)

Kreistagsabgeordnete(r) , Vertreter(in) Kreistagsabgeordnete(r)

Wittmund, den 02.02.2012

Abstimmungsergebnis:

---

(Cassens)

<b>Fraktion</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>Fachausschuss</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>KA</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>Kreistag</b>	Ja:	Nein:	Enth.: